



Deutsch-Ungarische
Industrie- und Handelskammer
Német-Magyar
Ipari és Kereskedelmi Kamara

DUIHK-Dossier

**Dokumente und Informationen
für DUIHK-Mitglieder**

Inhalt

Sie möchten DUIHK-Mitglied werden?

Hier finden Sie alle Informationen und nötigen Dokumente, die Sie für die Aufnahme brauchen:

- ✓ Wissenswertes über die DUIHK
- ✓ Vorstand der DUIHK
- ✓ Beitragsordnung
- ✓ Satzung
- ✓ Aufnahmeantrag

Wer wir sind

Die DUIHK ist der freiwillige Zusammenschluss von rund 900 Unternehmen und Institutionen, die in besonderem Maße an der Pflege und Erweiterung der deutsch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen interessiert sind.

Die Mitgliedsunternehmen der DUIHK beschäftigen allein in Ungarn fast 200.000 Mitarbeiter und repräsentieren damit ein enormes wirtschaftliches Gewicht. Dieses Gewicht nutzen wir, um die Interessen unserer Mitglieder zu vertreten und die deutsch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen zu fördern.

Dabei nimmt die Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer folgende Hauptaufgaben wahr:

✓ Mitgliederorganisation und Interessenvertretung

- ➔ Im Dialog mit der ungarischen Regierung, den Parteien und den Behörden setzt sich die DUIHK für die Interessen der Mitgliedsunternehmen ein. Dabei vertritt sie sowohl die Anliegen der Wirtschaft insgesamt als auch berechnigte Einzelinteressen der Mitglieder – in Ungarn und in Deutschland.
- ➔ Die DUIHK bietet Ihren Mitgliedern zahlreiche Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch, zur Pflege von Kontakten, und zur Information.

✓ Dienstleister: Beratung von Unternehmen

- ➔ Die DUIHK bietet ein komplettes Dienstleistungspaket für Firmen, die im Partnerland eine Produktionsstätte aufbauen oder ein Vertriebsbüro

eröffnen wollen, Zulieferer oder Vertriebspartner suchen oder ihre Marktstellung durch neue Projekte festigen und ausbauen wollen. Die Serviceleistungen stehen grundsätzlich allen Unternehmen zur Verfügung.

✓ Förderung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen

- ➔ Die DUIHK wirkt aktiv an der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf bilateraler und europäischer Ebene mit. Sie stellt den Unternehmen, Behörden, Medien und der Öffentlichkeit umfassende Informationen über die Wirtschaft beider Länder zur Verfügung und vermittelt direkte Kontakte auf allen Ebenen der Zusammenarbeit.

Die DUIHK ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer (AHK). Damit ist sie Teil des weltweiten Netzes von rund 130 deutschen AHK-Büros in etwa 90 Ländern und bietet dadurch exzellente Voraussetzungen, Mitglieder wie auch andere Unternehmen in deren internationalem Geschäft zu unterstützen.

Die DUIHK wurde im Mai 1993 von 47 Unternehmen gegründet, nachdem bereits seit 1990 ein „Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft“ in Ungarn tätig war. Historischer Vorläufer der DUIHK war die Deutsch-Ungarische Handelskammer, die zwischen 1920 und 1945 die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen förderte.

Vorstand der DUIHK

Stand: 30.05.2018

Präsident



Dale A. Martin

Vorstandsvorsitzender
Siemens Zrt.

Vizepräsidenten



Peter Kásler

Supply Chain Director
Pick Szeged Szalámigyár és Húsüzem Zrt.



Hedvig Szakács

Geschäftsführerin
ZIMBO Perbál Húsipari Termelő Kft.



Dr. Marie-Theres Thiell

CEO
innogy Hungária Kft.

Schatzmeister



Dr. Roland Felkai

Geschäftsführer, Steuerberater
Rödl & Partner Kft.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Gabriel A. Brennauer

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer

Mitglieder des Vorstandes

Dr. Ágnes Fábián

Präsidentin
Henkel Magyarország Kft

Achim Heinfling

Vorsitzender der Geschäftsführung
AUDI HUNGARIA Zrt.

Marcus H. Hilken

Managing Director SAP Labs Hungary
SAP Hungary Kft.

Silke Janz

Geschäftsführerin
Penny Market Kft.

Daniel Korióth

Geschäftsführer
Robert Bosch Kft.

András Kozma

CEO
RiskCover Hungary Zrt.

Jost Lammers

CEO
Budapest Airport Zrt.

Dr. Thomas Narbeshuber

Geschäftsführer , Vice Präsident South East Europe, BASF Hungária Kft.

Szilárd Orovica

Geschäftsführer
KUKA Robotics Hungária Ipari Kft.

András Sávós

Managing Director
KNORR-BREMSE Vasúti Jármű Rendszerek Hungária Kft.

Achim Weinstock

Geschäftsführer
LKH Leoni Kft.

Klaus Windheuser

Vorstandsvorsitzender und CEO
Commerzbank Zrt.

Christian Wolff

Geschäftsführer
Mercedes-Benz Manufacturing Hungary Kft

Mitglieder des Aufsichtsrates

Karl-Heinz Keth

Geschäftsführer
Praktiker Építési- és Barkács piacok Magyarország Kft.

János Mátyásfalvi

Geschäftsführer
Elektromotive Hungária Kft.

Peter Inzenhofer

Geschäftsführer
Hirschmann Car Communication Kft.

Satzung der DUIHK

Einheitliche Fassung mit den von der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2016 verabschiedeten Änderungen

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein ungarischen Rechts führt den Namen „Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer“ („Német-Magyar Ipari és Kereskedelmi Kamara“). Er wird in dieser Satzung als „Kammer“ bezeichnet. Seine Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach ungarischem Recht.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz im Haus der Deutsch- Ungarischen Wirtschaft in Budapest, II. Bezirk, Lövőház utca 30.

(3) Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie und Handelskammertag (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer. Sie übt ihre Tätigkeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK aus, dem sie als außerordentliches Mitglied angehört.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Kammer ist es, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn in beiden Richtungen zu pflegen und die Geschäftsinteressen ihrer Mitglieder zu fördern.

(2) Zur Erreichung ihres Zwecks obliegen der Kammer unter anderem folgende Aufgaben:

1. die Erteilung von Auskünften und Beratungen besonders die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
2. die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Länder;
3. die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
4. die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und ungarischen Regierungsstellen, Behörden und sonstigen Institutionen;
5. die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Ungarn sowie über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen);
6. die Durchführung von Veranstaltungen wie Sprechtagen, Informationsseminaren, Symposien, Diskussionen und Pressekonferenzen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
7. der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
8. die Unterstützung in Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, soweit sie für die am Wirtschaftsverkehr zwischen beiden Ländern interessierten Firmen von Bedeutung sind.
9. die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;

10. die Vertretung von Messe- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften;

11. die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem im Absatz (1) beschriebenen Satzungszweck dient.

Die Kammer wird gegen Entgelt auch im Auftrag von Nichtmitgliedern tätig.

(3) Die Kammer befasst sich nicht mit Politik und enthält sich jeder ideologischen Betätigung. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht gewerblich tätig.

§ 3 Finanzierung, Vermögen

(1) Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Honoraren für Dienstleistungen
- Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer
- unentgeltlichen Zuwendungen
- sonstigen Zuschüssen.

(2) Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über diese Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte am Vermögen der Kammer.

(3) Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmungen gebundene Vermögen wird auf Vorschlag des DIHK durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder

ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen.

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen.

Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten der Kammer ist ausgeschlossen.

Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, wird darüber ein besonderes Kassenbuch geführt. Diese Gelder werden auf besondere, auf die betreffenden Namen lautende Bankkonten eingezahlt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Kammer umfasst

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Unternehmungen und Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Deutschland oder in Ungarn sein, die am Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und Ungarn beteiligt sind.

(3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.

(4) Die Bilateralität der Kammer soll in der Zusammensetzung der Kammergremien zum Ausdruck kommen.

(5) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, die Liquidation oder andere grundlegende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse des Mitgliedes.

(2) Austritt Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich abgegeben werden. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages nach der zweiten Zahlungsaufforderung weitere sechs

Monate in Verzug geraten ist, gilt dies als Austrittserklärung.

a) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss.

b) Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zu der Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.

(3) Ausschluss

a) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus der Kammer ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist besonders ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen der Kammer und schuldhafte Übertretung der Satzung anzusehen.

b) Durch den Ausschluss wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche an das Vermögen der Kammer nicht begründet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen des folgenden Absatzes auszuüben.

(2) Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

(3) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden.

Die entsprechenden Vollmachten sind dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied spätestens vor dem Beginn einer Mitgliederversammlung zu übergeben. Die Übertragung von mehr als vier Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzwecks liegen. Sofern die Dienstleistungen einen besonderen Aufwand erfordern, werden von der Kammer dafür angemessene Gebühren und Honorare zur Selbstfinanzierung erhoben, wobei den Mitgliedern Nachlässe gewährt werden. Einzelheiten werden in einer durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ausgearbeiteten und durch den Vorstand gutgeheißenen Honorarordnung geregelt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erfüllung ihres Zwecks. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.

(2) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist im Laufe des ersten Quartals für das jeweilige Geschäftsjahr zu zahlen. Einzelheiten werden einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung vorbehalten.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 31. Mai statt.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl neuer Vorstandsmitglieder mit Ausnahme
- des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds für eine Amtszeit von drei Jahren;
- Wahl des Präsidenten aus der Mitte der Vorstandsmitglieder;
- Wahl einer in Ungarn anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
- Entscheidung über schriftliche Anträge ordentlicher Mitglieder mit Ausnahme von Aufnahmeanträgen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung über Satzungsänderungen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Sie müssen innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn mindestens ein

Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt hat.

(2) Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen besonders die Entscheidung über eingereichte Anträge sowie der Auflösungsbeschluss gemäß § 27 dieser Satzung.

§ 13 Verfahren

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief. Sie muss die Tagesordnung enthalten und spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen bzw. drei Wochen vor dem Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können weitere Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen. Sämtliche fristgerecht eingegangenen bzw. vorliegenden Vorschläge können von allen interessierten Mitgliedern eine Woche lang unmittelbar vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden.

(3) Durchführung der Mitgliederversammlung

a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

b) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf

der Tagesordnung stehen, können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder als besonders dringlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

d) Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

e) Die Abstimmung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmgleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, besonders die Ergebnisse von Abstimmungen, wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

IV. VORSTAND

§ 14 Aufgaben

(1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zwecks, beschließt die Richtlinien für die Führung der Geschäfte und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen, die der Anerkennung der Kammer gemäß § 1 Absatz (3) zugrunde liegen.

(2) Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere:

- a) Bestimmung der Vizepräsidenten sowie des Schatzmeisters aus der Mitte der Vorstandsmitglieder;
 - b) Ernennung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds auf Vorschlag des DIHK;
 - c) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrags sowie der Honorarordnung für Dienstleistungen der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds;
 - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Verabschiedung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, die vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt werden;
 - g) Verfügung über das Vermögen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Einzelheiten werden einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung vorbehalten.
- (3) Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemäß dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie den weiteren Mitgliedern. Die Zahl soll einschließlich des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds maximal 19 Mitglieder umfassen. Dem Vorstand sollen Persönlichkeiten ungarischer und deutscher Nationalität angehören, die deutsche und ungarische Unternehmen vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, weshalb eine Vertretung nicht

möglich ist. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Diese Regelung findet keine Anwendung auf das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit sich aus dem Entsendungsvertrag des DIHK ergibt. Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand gilt die Wahlordnung, dass möglichst ein Drittel der Vorstandmitglieder jedes Jahr neu gewählt wird, oder sich zur Wiederwahl stellt.

(4) Der Vorstand und jedes Mitglied der Kammer können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der Vertreter der gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einreichen. Die Vorschläge des Vorstands sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen. Die Vorschläge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand kooptieren.

§ 16 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzungen sollten mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein.

In besonderen Fällen kann die Einladung mündlich oder mit kürzerer Frist erfolgen. Nach jeder Wahl zum Vorstand soll die erste Sitzung in unmittelbarem Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder seinem Vertreter mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied ein Protokoll geführt, das den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung ist es einschließlich etwaiger Korrekturen von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu genehmigen und zu unterzeichnen.

§ 17 Präsident

(1) Der Präsident wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung unmittelbar auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal zulässig. Abwechselnd sollte das Amt von einer deutschen und einer ungarischen Führungspersönlichkeit besetzt werden.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch einen der Vizepräsidenten vertreten, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Schatzmeister

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister, der das Finanzwesen der Kammer überwacht. Der Schatzmeister soll das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beraten, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung der Bilanzen beratend helfen.

§ 19 Beirat, Delegierte, Ausschüsse

(1) Der Präsident kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche Mitglieder in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Beiratsordnung.

(2) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse von Kammermitgliedern gebildet werden. Den Vorsitz von Ausschüssen führt ein vom Präsidenten zu ernennendes Mitglied, das dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes können in Deutschland und Ungarn ehrenamtliche Delegierte ernannt werden, die sodann dem Beirat angehören.

§ 20 Vertretung

Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gemeinsam durch den Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten. Eine gegenseitige Bevollmächtigung für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig.

V. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 21

(1) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarungen mit dem DIHK verantwortlich.

(2) Alle Kammerangestellten werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingestellt. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann nach Anhörung des Vorstandes einen Mitarbeiter zu seinem Stellvertreter bestellen.

(3) An der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und Ausschüsse nehmen das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter teil.

(4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit aus.

(5) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat ein Einspruchsrecht gegenüber Beschlüssen, die nicht in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Aufgaben oder den Vereinbarungen mit dem DIHK sind oder die nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan der Kammer gedeckt sind.

VI. AUFSICHTSRAT

§ 22

(1) Bei der Kammer ist gemäß gesetzlicher Vorgaben ein Aufsichtsrat tätig.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder für drei Jahre gewählt werden. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder einen Aufsichtsratsvorsitzenden.

(2) Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben prüft der Aufsichtsrat die Vorlagen der Mitgliederversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, weshalb eine Vertretung nicht möglich ist.

(4) Der Vorstand und jedes Mitglied der Kammer können Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus dem Kreis der Vertreter der gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einreichen. Die Vorschläge des Vorstandes sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen. Die Vorschläge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptieren.

(6) Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

VII. RECHNUNGSWESEN

§ 23

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Die Bücher der Kammer sind in der Ungarischen Währung, d.h. in HUF zu führen. Parallel dazu kann eine Buchführung in Euro für eigene Zwecke durchgeführt werden.

§ 25

(1) Der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.

(2) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreise der öffentlich anerkannten Rechnungsprüfer gewählt.

(3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihr unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekanntgegeben und erläutert.

VIII. SATZUNGSÄNDERUNG

§ 26

Auf Vorschlag des Vorstands oder mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder kann diese Satzung durch Beschluss einer Mitgliederversammlung

geändert werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

IX. BEGINN DER KAMMER-TÄTIGKEIT

§ 27

Die Kammer beginnt ihre Tätigkeit am ersten Tag des Quartals, das der Eintragung folgt.

X. AUFLÖSUNG DER KAMMER

§ 28

(1) Die Auflösung der Kammer kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Liegt ein Antrag auf Auflösung vor, muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Versammlung enthalten.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vermögens gemäß § 3. Abs. 3 dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

XI. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

§ 29

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.05.1993 beschlossen und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 09.12.1999 geändert. Die vorliegende Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 05.05.2016 angenommen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge stärken die Unabhängigkeit der Deutsch-Ungarischen Industrie- und Handelskammer als freiwillige Mitgliederorganisation und tragen dazu bei, ihre Tätigkeit im Interesse ihrer Mitglieder erfolgreich auszuüben.

Die DUIHK ist ständig bemüht, durch Kosteneffizienz und durch die Erzielung von Eigeneinnahmen die Mitgliedsbeiträge in einem angemessenen Rahmen zu halten.*

Mitgliedsbeiträge

(gültig ab 2016)

	Jahresbeitrag
➔ Für Mitglieder mit Sitz in Ungarn	
<i>Unternehmen mit einem Jahresumsatz</i>	
➤ bis zu 1 Mrd. HUF (= Grundbeitrag)	165 000 HUF
➤ zwischen 1 und 5 Mrd. HUF	220 000 HUF
➤ zwischen 5 und 10 Mrd. HUF	275 000 HUF
➤ zwischen 10 und 25 Mrd. HUF	330 000 HUF
➤ zwischen 25 und 50 Mrd. HUF	495 000 HUF
➤ mehr als 50 Mrd. HUF	660 000 HUF
<i>Verbände, Industrie- und Handelskammern</i>	82 500 HUF
➔ Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder dritten Ländern	600 EUR

Erfolgt der Beitritt ab dem 01. Juli eines Jahres, wird für das betreffende Jahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages berechnet.

Tochtergesellschaften eines Mitgliedsunternehmens der DUIHK zahlen 50% des nach Sitz und Umsatzgröße anzuwendenden Beitragssatzes.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Laufe des ersten Quartals beziehungsweise unmittelbar nach der Aufnahme für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten. Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Satzung der DUIHK.

** Die Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen und aus Zuwendungen. Seit ihrer Gründung 1993 hat die DUIHK ihren Grundbeitrag praktisch nicht verändert.*

Aufnahmeantrag | Felvételi kérelem

Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft in der DUIHK

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Aufnahme des von mir vertretenen Unternehmens in die Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer (DUIHK).

Die Satzung und die Beitragsordnung der DUIHK erkenne ich an. (Verfügbar auf der DUIHK-Homepage unter www.duihk.hu.)

Ich bin damit einverstanden, dass die in der Anlage angegebenen Daten des von mir vertretenen Unternehmens in der Datenbank der DUIHK gespeichert werden.

Gleichzeitig stimme ich der Verwendung dieser Daten im Rahmen der Erstellung und Veröffentlichung des Mitglieder-verzeichnisses zu.

Ort | Hely:

Stempel |Pecsét helye:

Felvételi kérelem a DUIHK tagsághoz

Tisztelt Asszonyom, Uram!

Ezennel kérem az általam képviselt vállalat felvételét a Német-Magyar Ipari és Kereskedelmi Kamara (DUIHK) tagjai közé.

A DUIHK alapszabályát és tagdíj-szabályozását elismerem. (Megtekinthető a www.duihk.hu alatt elérhető honlapon.)

Beleegyezésemet adom, hogy az általam képviselt vállalkozás mellékelt adatlapon feltüntetett adatai a DUIHK nyilvántartásába kerüljenek.

Egyúttal hozzájárulok ahhoz, hogy az adatokat a kamarai tagjegyzék összeállításának keretén belül nyilvánosságra hozzák.

Datum | Dátum :

Rechtsverbindliche Unterschrift |
Cégszerű aláírás :

Rückantwort – Mitgliedschaft | Válaszúrlap - tagság

An die

Deutsch-Ungarische Industrie-
und Handelskammer

z.H. Fr. Erika Gönczi

Lövőház u. 30

H – 1024 Budapest

*Den ausgefüllten Antrag können Sie an die o.g.
Adresse oder die folgende Fax-Nr. zurücksenden:*

*A kitöltött űrlapot a fenti címre, vagy az alábbi
faxszámra
szíveskedjenek visszaküldeni:*

+36 1 345 7668

Weitere Informationen zur DUIHK, einschließlich der Satzung, der Beitragsordnung und unseres Dienstleistungsangebotes finden Sie auf unserer Homepage unter www.duihk.hu. Dort können Sie Ihren Aufnahmeantrag auch online stellen.

Nach Erhalt des Antrages werden wir Ihnen die Mitgliedsunterlagen einschließlich Satzung und Beitragsordnung auch in gedruckter Form zusenden.

Az DUIHK-ról további információk, az alapszabályzattal és a tagsági díjakról, valamint szolgáltatásainkról szóló tájékoztatóval együtt, honlapunkon található: www.duihk.hu. Itt a tagsági felvételt online is kérvényezhetik.

A felvételi kérelem beérkezése után nyomtatott formában megküldjük Önöknek a tagsági dokumentumokat az alapszabályzattal és a tagdíjról szóló tájékoztatónkkal együtt.

Ihre Kontaktdaten | Elérhetőségek :

Name des Unternehmens Vállalat neve
Straße Cím
PLZ – Ort Irányítószám, helység
Ansprechpartner Kapcsolattartó neve
Position Beosztás
Telefon
Fax
E-Mail, Homepage

Branche (NACE) Tevékenység, ágazat (Teáor)
Vorjahres-Umsatz (Mio. EUR) Tavalyi év forgalma (Mio. HUF)
Zahl der Beschäftigten Foglalkoztatottak száma
Produkte und Dienstleistungen Termékek és szolgáltatások
Name der Mutter- bzw. Tochtergesellschaft Anya- ill.leányvállalat neve
Sitz (Ort) der Mutter- bzw. Tochtergesellschaft Anya- ill.leányvállalat cí